

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Freyherrn von Kreittmayrs Grundriß der gemein- und bairischen Privatrechtsgelehrsamkeit, für die Anfänger**

**Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys von**

**München, 1771**

**VD18 12138320**

Caput XVIII.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-16790**

## CAPUT XVIII.

§. 1. 2.

**E**xecutio rei iudicatæ (a) soll zwar schleinig, Von der jedoch allzeit mit vorläufiger Commination Execution und Anberaumung eines 2: 3: oder höchstens 6 wöchigen Termins geschehen, auch wann der Streit in mehr Puncten bestehet, liquidum per illiquidum nicht aufgehalten werden. Es gebührt sich hiernächst (b) daß solche von der Obrigkeit und zwar erster Instanz, oder falls die Person oder das Gut, woran sie geschehen soll, unter andern Gerichtszwang gehört, durch die in subsidium requirirte Obrigkeit verfügt werde, welche sich (c) auch derselben weder zu weigern, noch einer Cognition regulariter anzumassen hat. Säumige (d) Obrigkeiten werden von der höhern hierzu angehalten, oder die Execution auf ihre Kosten einer andern übertragen. Des militaris (e) gebraucht man sich nur bey grossen Widerstand, da der ordinari Gerichtszwang nicht mehr hinreicht.

§. 3. 4.

Das abgesprochene Gut (a) wird dem obste<sup>worstin</sup> genden Theil in natura eingeräumt. Ist aber solche<sup>statte</sup> in natura nicht mehr vorhanden, oder<sup>habe oder</sup> nicht, und das objectum executionis unbestimmt, so gegen wen<sup>schlägt</sup>

schlägt man (b) andere thunliche Executionsmittel vor, und greift erstlich mobilia, hernach immobilia, sofort die ausstehende Activschulden und Forderungen, endlich aber, wo all dieses nicht hinreichen will, debitorem in seiner Person selbst an. Kindbeterinnen (c) oder Kranke werden an ihrem Bette, Weinwand und andern was sie in solchen Zustand vonnöthen haben, so wenig als Bauers- und Handwerksleute an ihren Werkzeugen, gebrödde Diener an dem Liedlohn, Kriegsleute an Waffen, Studenten an Büchern, und all andere an ihrer täglichen Kleidung erequirt. Besoldungen (d) Churfürstlich- oder Landschaftlicher Bedienten werden in Ermanglung anderer Mitteln mit Arrest oder Execution niemals weiter als zu einem Drittheil belegt. Von der Execution in feudis, fideicommissis, aut rebus minorum siehe ibi und anderwärts. Contra tertium (e) hat executio regulariter nicht statt, exceptis tribus casibus in Cod.

S. 6.

Von der  
Immissi-  
on.

Die gerichtliche Immission (a) auf liegende Güter, welche ex causa rei judicatæ & executionis vorgenommen wird, geschiehet allezeit per actum realem, und giebt immisso nicht nur possessionem, sondern auch das Recht, die Gutsnutzungen in Abschlag seiner Zins und Capitalsforderung zu genieffen, sohin die Administra-

stra

stration auf hauswirthschaftliche Art selbst, oder durch einen verpflichteten Verwalter zu führen, worüber auch seiner Zeit getreuliche Rechnung zu erstatten ist. Die Guts- (b) Verpachtung wird durch die nachfolgende Immission regulariter nicht aufgehoben, und es hat auch gestalten Dingen nach (c) die Coimmission von andern Glaubigern auf Anmelden statt. Der Generalconkurs (d) creditorum hebt die Immission zwar eben so wenig auf. Die fructus kommen aber ad massam generalem. Im übrigen soll man (e) auch die Immissionen auf ganze Hofmarchscorpora, so viel immer möglich, zu verhüten suchen.

## §. 7.

Die Subhastation oder Vergandung (a) da <sup>Subhastation, Placitation, Adjudication,</sup> man des Schuldners Gut öffentlich quanti plurimi ausfeilt, wird erst in Ermanglung anderer Zahlungsmitteln vorgenommen, wobey <sup>man</sup> zunächst das Gut durch unparthenisch Verständige eidlich schätzen läßt, (b) dem Schuldner zu selbstiger Stellung eines anständigen Käufers terminum giebt, nach Ablauf dessen aber curatores bonorum bestellt, um einen Käufer ausfindig zu machen, welcher sodann das Jus primi emtoris hat, wann er das nämliche giebt, was etwann ein anderer von dem Schuldner selbst oder den creditoribus vorgeschlagener Käufer darbietet. Findet sich auf diese Art (c) kein Käufer

fer

fer, so wird zur öffentlichen Hand: und Veräußerung geschritten, welche 3. Tage nach einander bey dem Glockenschlag, oder sonst *stilo consueto* geschiehet. Wer nun hierbey (d) in quantitate & qualitate das meiste Anboth thut, dem wird das Gut adjudicirt, und mit dem Hand: brief eingeräumt, so fern er längst inner 3. Tagen zwey Drittel von dem angebotenen quanto erlegt. Dem Glaubiger (e) wird das Gut für seine Forderung heimgeschlagen, wann kein Käufer, oder kein höheres Anboth als die Schuld, auch sonst kein anderes Zahlungsmittel mehr vorhanden ist. Dienstbarkeiten, (f) ewige Gelder, und andere onera realia bleiben zwar auf dem vergandeten Gut, die Hypotheken aber erlöschen ohne Unterschied zwischen dem still: und öffentlichen Handkauf. Das Einstandrecht (g) hat zwar bey stillen nicht aber öffentlichen Handkauf statt, ausgenommen jenes, welches *jure nobilitatis* exercirt wird. Zur Licitation (h) wird der Schuldner nicht gelassen, die Reluicion hingegen stehet ihm bey dem vergandeten Gut, bis zur Adjudication gegen baarer Bezahlung noch bevor, und falls er gar zu sehr damnificirt ist, wird ihm *jus reluicionis in adjudicatione* auf ein halb oder ganzes Jahr vorbehalten. Restitutio (i) in integrum aut remedium nullitatis hat gegen die Adjudication nicht mehr statt. Im übrigen ist die öffentliche Vergandung (k) liegender Güter kein *actus jurisdictionis bassæ*  
 vel

vel hofmarchialis, so weit es nicht von Alters hergebracht ist.

## §. 8. 9.

In executione werden keine andere exceptio- nes (a) als jene, welche modum & ordinem executionis betreffen, mehr zugelassen, und was sich erst post rem judicatam neuerlich hervor thut, gehört ad viam restitutionis in integrum. Unter die rechtliche Aushülfsmittel aber (b) womit man verunglückt und Erbarmungswürdigen Schuldner, welche nicht solvendo sind, bespringet, gehört das beneficium competentiae und mehr andere in seq.

Von den exceptionibus in executione und den Hülfsmitteln der debitorem.

## §. 10.

Beneficium competentiae (a) Kraft dessen debitor nicht ad saccum & peram executirt, sondern die Alimenzation noch übrig gelassen wird, gehet nicht nur leiblichen Kindern und Aeltern, Geschwistern, Eheleuten und Ver- schwägerten, sondern auch Adelich oder vornehmen Personen, approbirten Gemeinden, und andern, zu Guten. Das quantum (b) competentiae regulirt die Obrigkeit nach den Umständen, und zwar mit summarischer Vermehrung der Interessenten. Auf des Schuldners Erben, Nachkommen oder Bürgen erstreckt sich dieses beneficium niemal.

## §. 11.

## §. 11.

Dationis  
in solu-  
tum,

Statt baar Geld ist der Glaubiger sich mit andern Gütern befriedigen zu lassen nicht schuldig, so fern er nicht selbst gutwillig einverstanden, oder der casus von Vergand: und Heimschlagung vorhanden ist.

## §. 12.

Moratorii

Moratoria oder Eisenbriefe, wodurch man verunglückten Schuldnern auf gewisse Zeit Ruhe vor ihren Glaubigern verschaffet, um sich desto leichter erholen zu können, gehören unter die Landesherrliche reservata, und werden nicht leicht auf andere als die in Cod. bemerkte Weise ertheilet.

## §. 13.

Fristen  
und Nach-  
lassen.

Fristen und Nachlässe, welche (a) pars major creditorum bewilliget, muß sich auch der mindere Theil, wenigst von gleich oder minder privilegirten creditoribus gefallen lassen. Von Amtswegen (b) werden die Fristen und Nachlässe gegen den Willen der creditorum anderergestalt nicht als auf Art und Maas, wie in Cod. mit mehreren enthalten ist, accordirt.

## §. 14.

## §. 14.

Zu Abtretung des sämmtlichen Vermögens *Cessionis* wird niemand gelassen, der nicht durch Unglück *bonorum* überschuldet ist, seine Habschaft getreulich anzeigt, und auf den Fall, wann er *ad pinguiorem fortunam* kommt, die Bezahlung eidlich verspricht.

## CAPUT XIX.

## §. 1. 2. 3.

**C**oncurfus creditorum (a) ist entweder par- Von *betri*  
 ticularis oder universalis. Jener ergiebt *concurfu*  
 sich auf Instanz einiger creditorum, dieser *credito-*  
 durch öffentliche Zusammenberufung aller cre-  
 ditorum, um gegen debitorem, welcher nicht  
 mehr solvendo ist, ihre Forderungen zu stel-  
 len, und um den Borgang mit einander zu  
 certiren. Der Universal-Concurs (b) gehört  
 ad forum, worunter der Schuldner seines  
 Person halber stehet, oder der meiste Theil des  
 Vermögens notorie liegt. In concursu  
 particulari (c) gehören die Pfand und Real-  
 spruch zur Obrigkeit des Orts, wo sich das  
 Pfand befindet, in Generalhypotheken hat Klä-  
 ger suo modo die Wahl. Erst von der Zeit  
 an (d) da man mittelst öffentlichen Anschlags

Si

die